

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 8. 8. 2007

Nummer 32

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 16. 7. 2007, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	798		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 16. 7. 2007, Anerkennung der Fehnstiftung der Volksbank eG Westrhauderfehn	798		
Bek. 24. 7. 2007, Anerkennung der CVJM Jugend-Stiftung ..	798		
Bek. 24. 7. 2007, Anerkennung der Stiftung der Metallindustrie im Nord-Westen	798		
Bek. 25. 7. 2007, Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Autobahn Göttingen-Halle (A 38)	798		
RdErl. 27. 7. 2007, Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Ausführung der Verordnung zur Regelung des Betretungsverbots für den Schießplatz der Firma Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Niederlassung Unterlüß	799		
21011			
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Bek. 25. 7. 2007, Namensänderung der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten Norddeutscher Verband (KdöR)	799		
RdErl. 27. 7. 2007, Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; Bestimmung der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf der oder des Sozialversicherungsfachangestellten	799		
22420			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Bek. 25. 7. 2007, Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot zur Sicherstellung der Getreideernte	800		
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
K. Umweltministerium			
Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim			
Urkunde 22. 6. 2007, Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Familie, Vienenburg, St. Mariä Himmelfahrt, Vienenburg-Wiedelah, Liebfrauen, Bad Harzburg, St. Gregor VII., Bad Harzburg-Bündheim, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Liebfrauen, Bad Harzburg	800		
Urkunde 22. 6. 2007, Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Jakobus der Ältere, Goslar, und St. Benno, Goslar-Jürgenohl, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere, Goslar	801		
			Urkunde 22. 6. 2007, Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Schladen, St. Mariä Verkündigung, Liebenburg, St. Joseph, Liebenburg-Othfresen, Herz Mariä, Langelsheim, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung, Liebenburg
			801
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 25. 7. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Brockel)	802
		Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Vfg. 16. 7. 2007, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 212 und 437 auf dem Gebiet der Gemeinde Stadland	802
		Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		VO 20. 7. 2007, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Hunte von Höven (Fluss-km 39 + 850) bis Goldenstedt (Fluss-km 85 + 565)	803
		VO 20. 7. 2007, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Sagter Ems vom Hollener See (Fluss-km 13 + 740) bis zur Einmündung des Utender Kanals (Fluss-km 7 + 250)	808
		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
		Bek. 20. 7. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	808
		Bek. 20. 7. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	808
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
		Bek. 20. 7. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flüssiggasanlage Tyczka Totalgaz GmbH, Staufenberg)	809
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 8. 8. 2007, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 BImSchG (TEUTONIA Zementwerk AG, Hannover)	809
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
		Bek. 17. 7. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturgas Nordstemmen GmbH & Co. KG)	812
		Bek. 30. 7. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (RESOB Ingenieur GmbH, Erkrath)	812
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 24. 7. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage von Meltzing, Schwienau)	812
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 24. 7. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Ahlstrom Osnabrück GmbH, Osnabrück)	813
		Stellenausschreibung	813

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 16. 7. 2007 — 204-11700-3MK —**

Das Herrn Jürgen Stahlhuth am 10. 5. 1999 erteilte und am 7. 6. 2006 geänderte Exequatur als Honorarkonsul der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in Hannover mit dem Konsularbezirk Länder Niedersachsen und Bremen ist mit Ablauf des 30. 6. 2007 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in Hannover ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 798

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der Fehnstiftung
der Volksbank eG Westrhauderfehn****Bek. d. MI v. 16. 7. 2007
— RV OL 2.03-11741-07 (020) —**

Mit Schreiben vom 10. 7. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 2. 4. 2007 die Fehnstiftung der Volksbank eG Westrhauderfehn mit Sitz in der Gemeinde Rhauderfehn gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung hat den Zweck, die Jugendpflege und Jugendfürsorge, die Bildung und Erziehung, die Altenhilfe, den Sport, die Kunst und Kultur, das kirchliche Leben, die Heimatpflege, den Umwelt- und Landschaftsschutz, das öffentliche Gesundheitswesen und das Wohlfahrtswesen zu fördern und zu unterstützen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Fehnstiftung der Volksbank eG Westrhauderfehn
Volksbank eG Westrhauderfehn
Untenende 2
26817 Rhauderfehn.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 798

**Anerkennung der
CVJM Jugend-Stiftung****Bek. d. MI v. 24. 7. 2007
— RV H 2.02 11741/C 14 —**

Mit Schreiben vom 24. 7. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 28. 6. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die CVJM Jugend-Stiftung der Freunde und Förderer des CVJM Hannover e. V. mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und materielle Unterstützung aller Aufgaben und Programme der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung junger Menschen, deren sich der CVJM Hannover auf örtlicher, nationaler und internationaler Ebene annimmt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

CVJM Jugend-Stiftung
c/o Herrn Rechtsanwalt Cornel Burgdorf
Ernst-Ebeling-Straße 17
30539 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 798

**Anerkennung der Stiftung
der Metallindustrie im Nord-Westen****Bek. d. MI v. 24. 7. 2007
— RV OL 2.03-11741-15 (095) —**

Mit Schreiben vom 24. 7. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 2. 7. 2007 die Stiftung der Metallindustrie im Nord-Westen mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur sowie von sozialen Maßnahmen und Einrichtungen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung der Metallindustrie im Nord-Westen
Bahnhofstraße 14
26122 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 798

**Verwaltungsabkommen
zwischen dem Land Niedersachsen
und dem Freistaat Thüringen
über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben
auf der Autobahn Göttingen-Halle (A 38)****Bek. d. MI v. 25. 7. 2007 — P 22.1-01371/9.1 —**

Das am 22. 6./18. 7. 2007 unterzeichnete und am 1. 8. 2007 in Kraft tretende Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Autobahn Göttingen-Halle (A 38) wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 798

Anlage**Verwaltungsabkommen
zwischen dem Land Niedersachsen
und dem Freistaat Thüringen
über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben
auf der Autobahn Göttingen-Halle (A 38)**

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den niedersächsischen Minister für Inneres und Sport
und
der Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Innenminister,
schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

Artikel 1

(1) Der Freistaat Thüringen überträgt die Wahrnehmung von polizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem über das Gebiet des Freistaats Thüringen führenden Teil der Autobahn A 38 von der Landesgrenze (km 12,967) bis zur Anschlussstelle Arenshausen (km 15,569) im Bereich beider Richtungsfahr-

bahnen, einschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecke, auf das Land Niedersachsen. Werden bei einer Neuvermessung andere Kilometerwerte festgesetzt, so treten diese an die Stelle der in Satz 1 genannten Angaben.

(2) Das Land Niedersachsen nimmt die Aufgaben durch die Polizeidirektion Göttingen (Polizeibehörde) wahr.

Artikel 2

(1) Die Polizeibehörde nimmt im Übertragungsbereich (Art. 1 Abs. 1) die polizeilichen Vollzugsaufgaben wahr bei der

- a) Überwachung des Straßenverkehrs und Erforschung der mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen im Bereich des Straßenverkehrs einschließlich der Aufnahme von Verkehrsunfällen und der notwendigen polizeilichen Maßnahmen,
- b) Verkehrsregelung und -lenkung sowie Maßnahmen des Verkehrswarndienstes der Polizei,
- c) Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, gefährdeten Transporten und Transporten mit gefährlichen Gütern.

Sie wirkt auf Ersuchen der Straßenverkehrsbehörden bei der Überprüfung der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie den Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Schadenstellen mit.

(2) Der Polizeibehörde obliegt im Übertragungsbereich auch die Abwehr von Gefahren und die Erforschung anderer als der in Abs. 1 Buchst. a) mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen, jedoch nur, soweit ein rechtzeitiges Tätigwerden der sachlich zuständigen Polizeibehörde nicht möglich erscheint.

(3) Für die Polizeibehörde gilt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen das thüringische Landesrecht. Die jeweils zuständigen Polizeibehörden des Freistaates Thüringen sind nach Maßgabe ihres Landesrechts gegenüber den niedersächsischen Polizeibehörden zur Erteilung von fachlichen Weisungen befugt, soweit diese den Übertragungsbereich nach Artikel 1 Abs. 1 betreffen. Die im nachfolgenden Artikel 3 Abs. 1 getroffenen Regelungen über den Umfang der Vorgangsbearbeitung durch niedersächsische Polizeibehörden sowie die Vorschriften über die Dienstaufsicht bleiben unberührt.

Artikel 3

(1) Die Polizeibehörde bearbeitet im Übertragungsbereich festgestellte, mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Verkehrsverstöße einschließlich aller Verkehrsunfälle in dem in niedersächsischen Regelungen vorgesehenen Umfang; danach geben sie den Vorgang an die örtlich und sachlich zuständige Verfolgungsbehörde ab. Eine erforderliche ergänzende Vorgangsbearbeitung erfolgt durch Behörden des Freistaates Thüringen. In den Fällen des Artikels 2 Abs. 2 werden im Übertragungsbereich nur die unaufschiebbaren Maßnahmen durchgeführt; der Vorgang wird sodann zur weiteren Behandlung an die zuständige Polizeibehörde in Thüringen abgegeben.

(2) Über besondere Vorkommnisse im Übertragungsbereich (Art. 1 Abs. 1) ist das Thüringer Innenministerium zu unterrichten.

Artikel 4

(1) Personal- und Sachkosten werden vom Freistaat Thüringen nicht erstattet. Die von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Niedersachsen erhobenen Verwarnungsgelder fließen dem Land Niedersachsen zu.

(2) Der Freistaat Thüringen stellt das Land Niedersachsen von allen Verbindlichkeiten frei, die diesem bei der Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben im Übertragungsbereich durch Amtspflichtverletzungen oder durch rechtmäßige oder schuldlos rechtswidrige Eingriffe niedersächsischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Rechte Dritter erwachsen.

(3) Abs. 2 gilt nicht, soweit das Land Niedersachsen durch Rückgriff Ersatz erlangen kann. Bei der Höhe der Rückgriffnahme ist nach den allgemein üblichen Grundsätzen zu verfahren.

Artikel 5

Das Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragschließenden Teile mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Artikel 6

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Ausführung der Verordnung zur Regelung des Betretungsverbots für den Schießplatz der Firma Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Niederlassung Unterlüß

RdErl. d. MI v. 27. 7. 2007 — P 22.2-1201-100 —

— **VORIS 21011** —

Bezug: Verordnung v. 22. 6. 2007 (Nds. MBl. S. 787)

Gemäß § 100 Abs. 4 Nds. SOG wird die Gemeinde Unterlüß, 29345 Unterlüß, zur zuständigen Verwaltungsbehörde für den Vollzug der Bezugsverordnung bestimmt.

An die
Landkreise Celle und Uelzen
Gemeinden Unterlüß und Faßberg
Samtgemeinden Suderburg und Altes Amt Ebstorf

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 799

F. Kultusministerium

Namensänderung der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten Norddeutscher Verband (KdÖR)

Bek. d. MK v. 25. 7. 2007 — 24.1-54100/12 —

Bezug: Bek. v. 9. 10. 1997 (Nds. MBl. S. 1790)

Die Delegiertenversammlung der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten Norddeutscher Verband hat auf ihrer Sitzung am 1./2. 4. 2007 eine Namensänderung beschlossen und sich umbenannt in

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Norddeutscher Verband.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 799

Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; Bestimmung der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf der oder des Sozialversicherungsfachangestellten

RdErl. d. MK v. 27. 7. 2007 — 45-87117/30 —

— **VORIS 22420** —

Bezug: RdErl. v. 3. 9. 1974 (Nds. MBl. S. 1957)
— **VORIS 22420 00 00 00 008** —

1. Aufgrund des § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407),

werden im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger für den Ausbildungsberuf der oder des Sozialversicherungsfachangestellten

- in der Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover und
- in den übrigen Fachrichtungen die AOK — Die Gesundheitskasse für Niedersachsen —

zur zuständigen Stelle bestimmt.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 799

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot zur Sicherstellung der Getreideernte

Bek. d. MW v. 25. 7. 2007 — 43-30055/1000 —

Gemäß § 46 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) werden folgende Ausnahmen von der Vorschrift des § 30 Abs. 3 StVO zugelassen:

In der Zeit vom 10. Juli bis 30. September eines jeden Jahres dürfen Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen in Niedersachsen zum Zweck des Transports der Getreidearten Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder deren Gemenge sowie Raps und Körnerleguminosen auch an Sonn- und Feiertagen verkehren.

Diese Ausnahme darf nur unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen in Anspruch genommen werden:

- Die Transporte sind beschränkt auf das Verbringen des Erntegutes vom Erzeuger zu den Lager- und Trocknungseinrichtungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Landwarenhandels oder der verarbeitenden Betriebe sowie zwischen den einzelnen Trocknungs- und Lagereinrichtungen.
- Der Transportweg darf 100 km nicht überschreiten.
- Die Benutzung von Bundesautobahnen ist ausgeschlossen.

Die Ausnahme gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Fahrten.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 800

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Familie, Vienenburg, St. Mariä Himmelfahrt, Vienenburg-Wiedelah, Liebfrauen, Bad Harzburg, St. Gregor VII., Bad Harzburg-Bündheim, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Liebfrauen, Bad Harzburg

Vom 22. 6. 2007

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Familie in Vienenburg, St. Mariä Himmelfahrt in Vienenburg-Wiedelah, Liebfrauen in Bad Harzburg und St. Gregor VII. in Bad Harzburg-Bündheim und die Errichtung der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 30. Juni 2007, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Hl. Familie in Vienenburg, St. Mariä Himmelfahrt in Vienenburg-Wiedelah, Liebfrauen in Bad Harzburg und St. Gregor VII. in Bad Harzburg-Bündheim aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg, Liebfrauenstraße 9, 38667 Bad Harzburg, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des staatlichen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Liebfrauen, Bad Harzburg.“ Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. Ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Liebfrauen“ geweihte Kirche in Bad Harzburg.

(2) Die Kirchen Hl. Familie in Vienenburg, Mariä Himmelfahrt in Vienenburg-Wiedelah, Mariä Himmelfahrt in Wöltingerode und St. Gregor VII. in Bad Harzburg-Bündheim sind Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 30. Juni 2007 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. Juli 2007 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg.

Teil II:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Liebfrauen ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das
Bistum Hildesheim, Nr. 6/07, vom 5. 7. 2007)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 1. Juli 2007 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 800

**Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Jakobus der Ältere, Goslar, und St. Benno,
Goslar-Jürgenohl,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Jakobus der Ältere, Goslar**

Vom 22. 6. 2007

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Jakobus der Ältere in Goslar und St. Benno in Goslar-Jürgenohl
und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Jakobus
der Ältere in Goslar**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 30. Juni 2007, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Jakobus der Ältere in Goslar und St. Benno in Goslar-Jürgenohl aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere in Goslar, Zehntstraße 18, 38640 Goslar, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere, Goslar.“ Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. Ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere in Goslar ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Jakobus der Ältere“ geweihte Kirche in Goslar.

(2) Die Kirchen St. Benno in Goslar-Jürgenohl, St. Konrad in Goslar-Oker und St. Georg in Goslar-Grauhof sind Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarrgemeinden werden zum 30. Juni 2007 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. Juli 2007 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere.

Teil II:

Gesetz

**über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde
St. Jakobus der Ältere in Goslar sowie die Vermögensverwaltung**

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das
Bistum Hildesheim, Nr. 6/07, vom 5. 7. 2007)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 1. Juli 2007 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 801

**Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Marien, Schladen, St. Mariä Verkündigung, Liebenburg,
St. Joseph, Liebenburg-Othfresen, Herz Mariä, Langelsheim,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Mariä Verkündigung, Liebenburg**

Vom 22. 6. 2007

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Marien in Schladen, St. Mariä Verkündigung in Liebenburg,
St. Joseph in Liebenburg-Othfresen und Herz Mariä in Langelsheim
und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung
in Liebenburg**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 30. Juni 2007, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Marien in

Schladen, St. Mariä Verkündigung in Liebenburg, St. Joseph in Liebenburg-Othfresen und Herz Mariä in Langelsheim aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung in Liebenburg, Burgberg 12, 38704 Liebenburg, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung, Liebenburg.“ Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. Ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung in Liebenburg ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Mariä Verkündigung“ geweihte Kirche in Liebenburg.

(2) Die Kirchen St. Marien in Schladen, St. Clemens in Hornburg, St. Joseph in Liebenburg-Othfresen sowie Herz Mariä in Langelsheim sind Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 30. Juni 2007 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. Juli 2007 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung.

Teil II:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung in Liebenburg sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 6/07, vom 5. 7. 2007)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 1. Juli 2007 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 801

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Brockel)

Bek. d. LBEG v. 25. 7. 2007
— B II f 1.7 I 2007-001-II —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant die Errichtung einer Bodenfackel im Rahmen der Erweiterung der Kompressorstation Söhlingen, Gemeinde Brockel, Landkreis Rotenburg (Wümme). Mit der Bodenfackel soll überschüssiges Leckagegas aus den Trockengasdichtungen von Kompressoren, das nicht in der Glykolregeneration verwertet werden kann, verbrannt werden.

Nach § 3 c Satz 2 UVPG war gemäß Nummer 8.1.3 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat daher nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 802

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 212 und 437 auf dem Gebiet der Gemeinde Stadland

Vfg. d. NLSStBV v. 16. 7. 2007 — 31020-498 —

Bezug: Vfg. v. 11. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 320)

Die Bezugsverfügung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 802

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Verordnung
über die Festsetzung des
Überschwemmungsgebiets der Hunte
von Höven (Fluss-km 39 + 850)
bis Goldenstedt (Fluss-km 85 + 565)**

Vom 20. 7. 2007

Aufgrund der §§ 92 a und 93 i. V. m. § 48 Abs. 3 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Hunte das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

(2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets der Hunte beginnt in Höven, oberhalb der Schleuse Kampbruch, bei Flusskilometer 39 + 850 und reicht bis zur Goldenen Brücke in Goldenstedt, Landesstraße L 342, bei Flusskilometer 85 + 565. Die unter den Brücken der das Überschwemmungsgebiet querenden Verkehrsanlagen gelegenen Geländeflächen sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

(3) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets ergibt sich aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlagen 1/1.1 und 1/1.2**), einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 40 000 (**Anlage 1/2**) sowie zwölf Lageplänen im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlagen 2/1 bis 2/12**). Die Übersichtspläne und die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Die Veröffentlichung des Übersichtsplans im Maßstab 1 : 40 000 (**Anlage 1/2**) und der Lagepläne im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlagen 2/1 bis 2/12**) wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei den Gemeinden Dötlingen, Goldenstedt, Großenkneten, Hatten und Wardenburg, der Samtgemeinde Harpstedt, den Städten Twistringen und Wildeshausen, den Landkreisen Diepholz, Oldenburg und Vechta,

dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Brake-Oldenburg in Brake, sowie dem NLWKN Geschäftsbereich VI, Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren, in Oldenburg, aufbewahrt werden. Dort können sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Von dem Genehmigungserfordernis des § 93 Abs. 3 und 4 NWG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres begonnen und abgeschlossen werden;
2. die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres;
3. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

§ 3

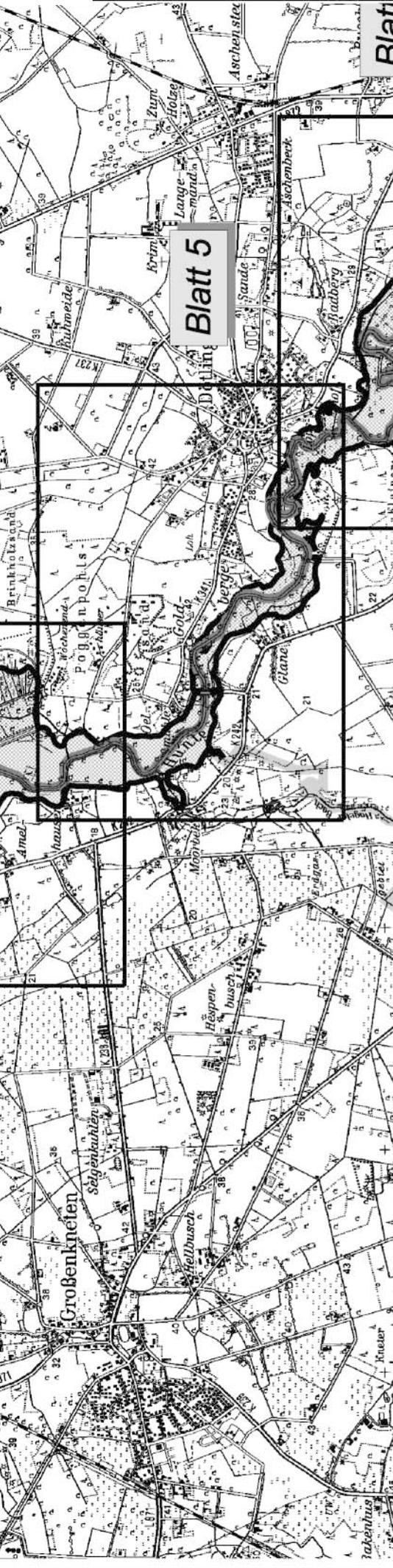
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses des Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 1. 2. 1914 für die Hunte in den Kreisen Diepholz und Syke (ABl. der königlichen Regierung zu Hannover S. 33) für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Oldenburg, den 20. 7. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Voß



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz

Überschwemmungsgebiet Hunte Höven - Goldenstedt

Anlage zur Verordnung
Az.: VI O 7 - 62023 - 2 / 34

Lageplan 1 : 50 000
Anlage 1 / 1.1



Legende:

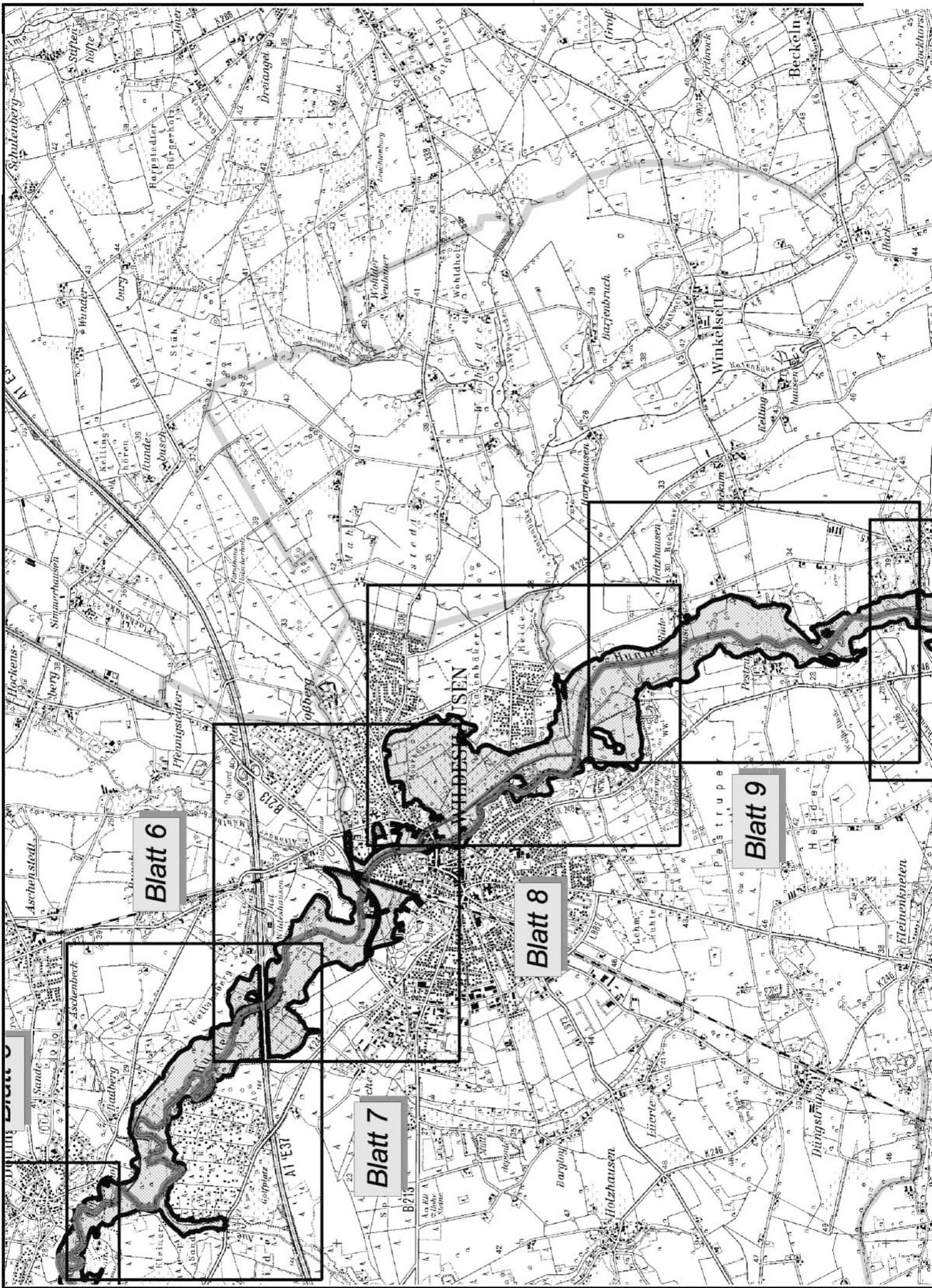
-  Überschwemmungsgebiet der Hunte
-  Gemeindegrenzen

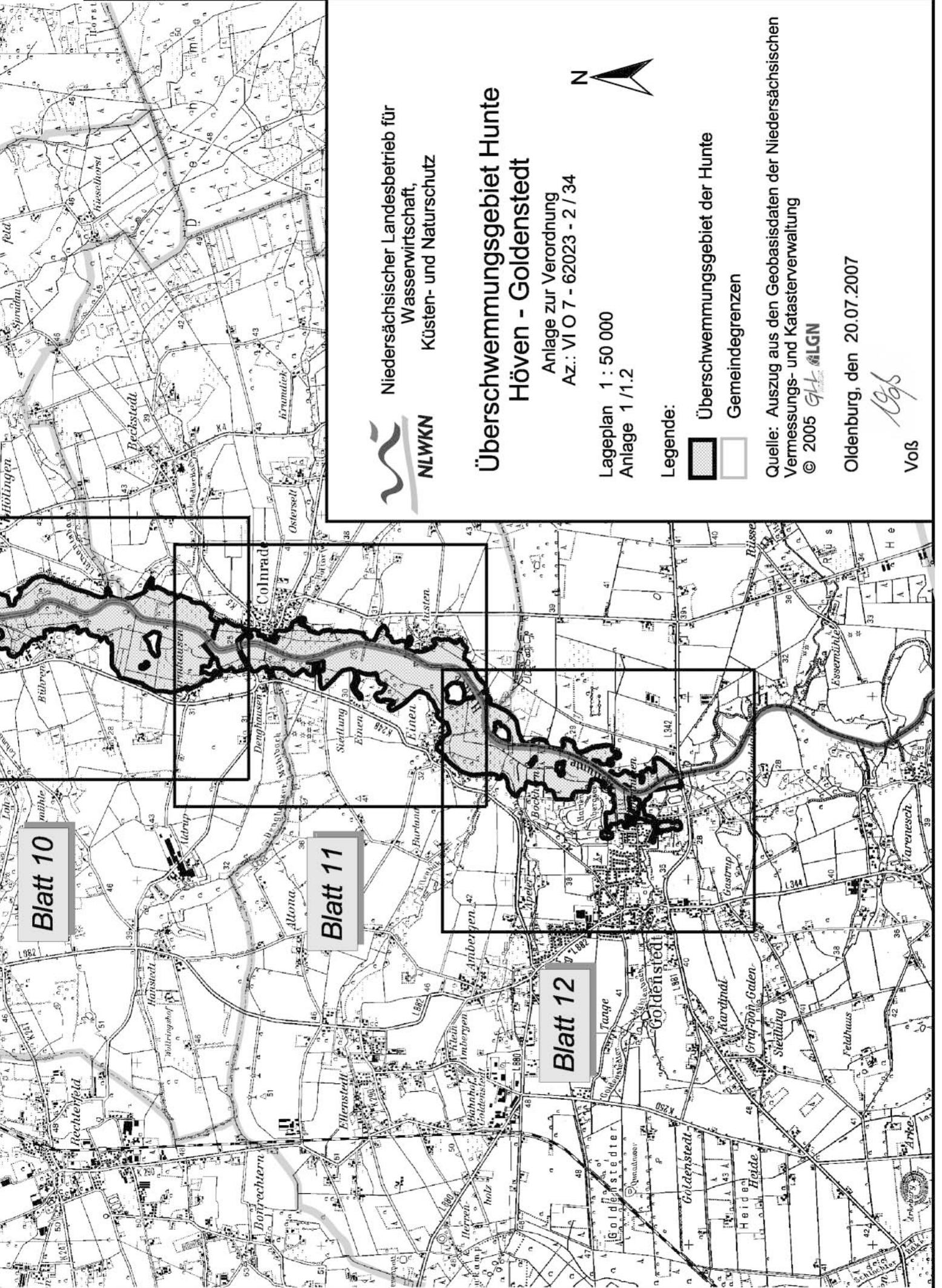
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005  

Oldenburg, den 20.07.2007

10/05

Voß





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz

Überschwemmungsgebiet Hunte Höven - Goldenstedt

Anlage zur Verordnung
Az.: VI O 7 - 62023 - 2 / 34

Lageplan 1 : 50 000
Anlage 1 / 1.2



Legende:

-  Überschwemmungsgebiet der Hunte
-  Gemeindegrenzen

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005  

Oldenburg, den 20.07.2007

Cap

Voß

Blatt 10

Blatt 11

Blatt 12

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Sagter Ems vom Hollener See
(Fluss-km 13 + 740)
bis zur Einmündung des Utender Kanals
(Fluss-km 7 + 250)

Vom 20. 7. 2007

Aufgrund der §§ 92 a und 93 i. V. mit § 48 Abs. 3 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Sagter Ems das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

(2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets der Sagter Ems beginnt am Hollener See bei Flusskilometer 13 + 740 und reicht bis zur Einmündung des Utender Kanals bei Flusskilometer 7 + 250. Die unter den Brücken der das Überschwemmungsgebiet querenden Verkehrsanlagen gelegenen Geländeflächen sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

(3) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000 (**Anlage**) und einem Lageplan im Maßstab 1 : 5 000. Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Die Veröffentlichung des Lageplans im Maßstab 1 : 5 000 wird dadurch ersetzt, dass jeweils eine Ausfertigung von ihm bei der Gemeinde Saterland, dem Landkreis Cloppenburg,

dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, sowie dem NLWKN, Geschäftsbereich VI, Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren, in Oldenburg, aufbewahrt wird. Dort kann er während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Von dem Genehmigungserfordernis des § 93 Abs. 3 und 4 NWG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres begonnen und abgeschlossen werden;
2. die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres;
3. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 20. 7. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Voß

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 808

Die Anlage ist auf den Seiten 810/811 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung von Muschelkulturbezirken;
Widerruf der Genehmigung
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 20. 7. 2007 — 65438-1 a —

Bezug: Bek. v. 15. 5. 2006 (Nds. MBl. S. 584)

Aufgrund der Rückgabe der Miesmuschelkulturfläche „Südliche Umschlagsanlage Voslapper Groden“ (K JAD 016) ist die Genehmigung zur Anlage einer Miesmuschelkulturfläche „Südliche Umschlagsanlage Voslapper Groden“ (K JAD 016) vom 15. 5. 2006 (siehe Bezugsbekanntmachung) — Berechtigter: David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 3, 26441 Jever — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 808

Ausweisung von Muschelkulturbezirken;
Widerruf der Genehmigung
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 20. 7. 2007 — 65438-1 a —

Bezug: Bek. v. 24. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 584)

Aufgrund der Rückgabe der Miesmuschelkulturflächen „Westlich Mellum“ und „Östlich Jappensand“ sind die Genehmigungen zur Anlage der Miesmuschelkulturflächen „Westlich Mellum“ und „Östlich Jappensand“ vom 24. 4. 2006 (siehe Bezugsbekanntmachung) — Berechtigter: David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 3, 26441 Jever — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 808

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flüssiggasanlage Tyczka Totalgaz GmbH, Staufenberg)****Bek. d. GAA Göttingen v. 20. 7. 2007
— 07-001-01 —**

Die Tyczka Totalgaz GmbH, Blumenstraße 5, 82538 Geretsried, hat mit Schreiben vom 3. 1. 2007 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen nach § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), beantragt.

Die Lagerkapazität der Anlage beträgt 28 t Flüssiggas. Standort ist das Grundstück Triftstraße, 34355 Staufenberg OT Lutterberg

Die für derartige Anlagen gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S.1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), vorgesehene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 809

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung
gemäß § 16 BImSchG
(TEUTONIA Zementwerk AG, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 8. 8. 2007
— 29173066/011 —**

Der Firma TEUTONIA Zementwerk AG, Lohweg 34, 30559 Hannover, ist auf ihren Antrag vom 16. 2. 2006 mit Datum vom 18. 7. 2007 gemäß § 16 BImSchG vom GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde die Genehmigung zum Einsatz von Sekundärbrennstoffen zur Befuerung der Drehofenanlage 7 von bis zu maximal 75 v. H. der gesamten Feuerungswärmeleistung erteilt worden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt III. des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid (einschließlich Begründung) liegt an allen Werktagen in der Zeit vom

9. bis 22. 8. 2007 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Zimmer 111,
- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| montags bis donnerstags | von 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags | von 7.30 bis 13.30 Uhr, |
- b) bei der Gemeinde Isernhagen, Bau- und Planungsamt, Bothfelder Straße 33, 30916 Isernhagen, Zimmer 316,
- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| montags bis mittwochs | von 8.00 bis 16.30 Uhr, |
| donnerstags | von 8.00 bis 18.00 Uhr, |
| freitags | von 8.00 bis 12.30 Uhr, |
- c) bei der Stadt Sehnde, Fachbereich Ordnung und Bauen, Rathaus, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, Zimmer 204,
- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| montags bis mittwochs | von 7.30 bis 15.30 Uhr, |
| donnerstags | von 7.30 bis 18.00 Uhr, |
| freitags | von 7.00 bis 13.00 Uhr, |
- d) bei der Stadt Lehrte, Bürgeramt, Rathausplatz 1, 31252 Lehrte,
- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| montags und dienstags | von 8.00 bis 18.00 Uhr, |
| mittwochs | von 8.00 bis 12.00 Uhr, |

donnerstags	von 8.00 bis 19.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 13.00 Uhr,

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 22. 8. 2007 gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom 9. 8. bis 24. 9. 2007 (einschließlich) kann der vollständige Bescheid von allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem 4. Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 809

Anlage**I. Entscheidung**

1. Aufgrund von § 16 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der zz. geltenden Fassung wird hiermit der Firma

**Teutonia Zementwerk AG
Lohweg 34
30559 Hannover**

aufgrund ihres Antrages vom 16. 2. 2006, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter, die

Genehmigung für die wesentliche Änderung des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Straße:	Lohweg 34
Postleitzahl und Ort:	30559 Hannover
Gemarkung, Flur:	Anderten: Flur 1
Flurstück:	245/2.

2. Die wesentliche Änderung umfasst den Einsatz von Sekundärbrennstoffen entsprechend Nebenbestimmung 2 dieses Bescheides zur Befuerung der Drehofenanlage 7 (Drehofenfeuerung und Calcinatorfeuerung) von bis zu maximal 75 % der gesamten Feuerungswärmeleistung (FWL). Anteilig davon ist der Einsatz folgender Sekundärbrennstoffe zulässig:

- blasfähige Sekundärbrennstoffen (SBS) bis max. 75 % der FWL (Qualität RAL-GZ 724)
- Einsatz von Tiermehl bis max. 30 % der FWL (bisher 25 %)
- Einsatz von Trockenklärschlamm bis max. 25 % der FWL.

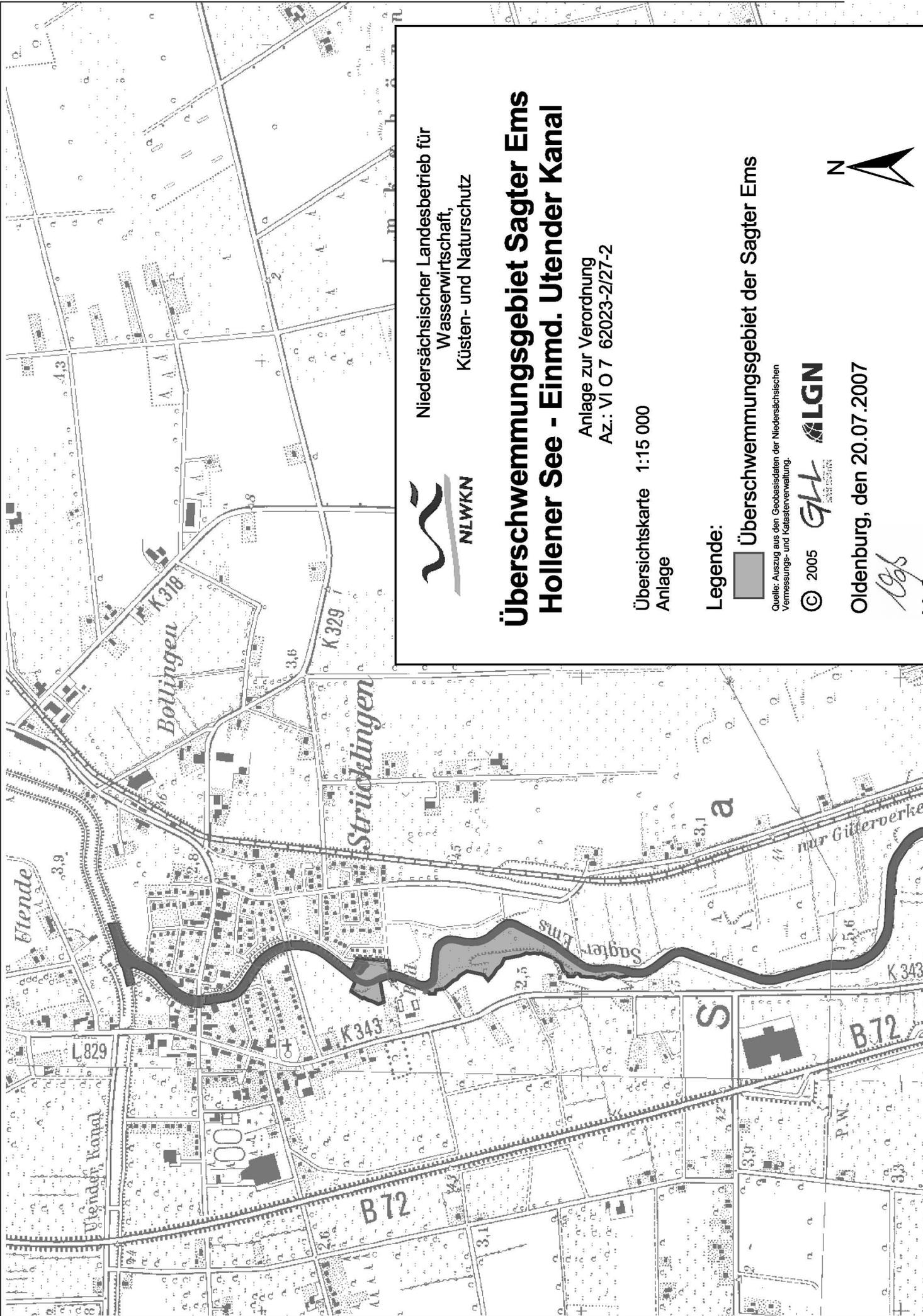
3. Dieser Genehmigung liegen die eingereichten und unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil der Genehmigung.

4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III. gebunden. Die Nebenbestimmungen bestehender Genehmigungen gelten unverändert weiter, soweit in Abschnitt III. nicht etwas anderes bestimmt ist. Hier wird insbesondere verwiesen auf die Genehmigung vom 20. 3. 2001 Az. 501.10-40500/4/2.3 und vom 24. 5. 2004 Az. 501d-40500/4/2.3.

5. Die Anlage zur Zwischenlagerung von Tiermehl wird hiermit aufgrund von Art. 11 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. 10. 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), geändert durch VO (EG) Nr. 808 vom 12. 5. 2003 (ABl. EG Nr. L 117 S. 1), unter der Bedingung der Einhaltung der Anforderungen des Anhangs III Kap. III der o. g. Verordnung unter der Nummer DE 03 201 0001 04 zugelassen.

6. Der Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

(Fortsetzung auf S. 812)



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz

Überschwemmungsgebiet Sagter Ems Hollener See - Einmd. Utender Kanal

Anlage zur Verordnung
Az.: VI O 7 62023-2/27-2

Übersichtskarte 1:15 000
Anlage

Legende:

 Überschwemmungsgebiet der Sagter Ems

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2005  

Oldenburg, den 20.07.2007

10/05



7. Gemäß Anhang II Nr. 1 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe (17. BImSchV) wird die Ausnahme zugelassen, für die Stoffe

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff
- Kohlenmonoxid
- Staub
- Quecksilber

von den vorgegebenen Grenzwerten des § 5 a Abs. 3 und 4 der 17. BImSchV abzuweichen. Die für diese Stoffe geltenden Grenzwerte ergeben sich aus Abschnitt III.

8. Gemäß § 11 Abs. 6 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe (17. BImSchV) werden abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für Fluorwasserstoff und Chlorwasserstoff Einzelmessungen zugelassen.

9. Die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gleichzeitig eine Genehmigung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und berechtigt zur Freisetzung von Treibhausgasen im Rahmen der genehmigten Tätigkeit. Die Regelungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes sind entsprechend umzusetzen.

10. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Antragsunterlagen

(nicht veröffentlicht)

III. Nebenbestimmungen

(nicht veröffentlicht)

IV. Hinweise

(nicht veröffentlicht)

V. Begründung

(nicht veröffentlicht)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Naturgas Nordstemmen GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 17. 7. 2007
— HI-07-014-01-11.5 —**

Das Unternehmen Naturgas Nordstemmen GmbH & Co. KG, Gronauer Straße 41, 31171 Nordstemmen, hat am 26. 6. 2007 gemäß § 16 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Änderung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die Feuerungswärmeleistung der Anlage liegt bei ca. 1 250 kW (FWL). Die wesentliche Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines Pumpenraumes.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der Betriebsstandort befindet sich in 31171 Nordstemmen, Gemarkung Nordstemmen, Flur 1, Flurstücke 80/1, 78/7, 414/81, 83/7.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 812

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(RESOB Ingenieur GmbH, Erkrath)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 30. 7. 2007
— HI-07-015-01-11.5 —**

Das Unternehmen RESOB Ingenieur GmbH, Millrath Weg 3, 40699 Erkrath, hat am 14. 11. 2006 gemäß § 16 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Änderung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die Feuerungswärmeleistung der Anlage liegt bei ca. 1 250 kW (FWL).

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der Betriebsstandort befindet sich in 31195 Lamspringe, Gemarkung Lamspringe, Flur 31, Flurstücke 47/2, 47/8.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 812

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage von Meltzing, Schwienau)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 24. 7. 2007
— 4.1 LG000008816 —**

Herr Ingo von Meltzing, Im Dorfe 1, 29593 Schwienau, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas beantragt.

Die Anlage wird mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,24 MW der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 29593 Schwienau, Gemarkung Melzingen, Flur 1, Flurstück 101/1.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG bzw. Anlage 2 c NUVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 812

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Ahlstrom Osnabrück GmbH, Osnabrück)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 7. 2007
— 07-054-01/Lin-6.2-04 —**

Die Firma Ahlstrom Osnabrück GmbH, Römereschstraße 33, 49090 Osnabrück, hat mit Schreiben vom 24. 4. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 4 BlmSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die wesentliche Änderung ihrer Anlagen zur Herstellung von Papier (Papierfabrik) beantragt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Installation einer Bigbag-Entleerstation für Herdofenkoksstaub (HOK) für Kessel 6,
- Änderung des Not-Aus-Kreises an der Rollmaschine (Rollenschneider) der Papiermaschine 6 (PM 6) sowie
- Änderung der Anlagenstruktur (Zuordnung der Nebenanlagen und Betriebseinheiten des Heizkraftwerks zur Papierfabrik als Hauptanlage).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819) i. V. m. den §§ 3 e und 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 813

Stellenausschreibung

Die **Samtgemeinde Velpke** (ca. 12 600 Einwohnerinnen und Einwohner) sucht zum 1. 4. 2008

**eine Erste Samtgemeinderätin
oder einen Ersten Samtgemeinderat**

als allgemeine Vertreterin oder allgemeinen Vertreter der Samtgemeindebürgermeister.

Die Einstellung erfolgt als Wahlbeamtin oder Wahlbeamter im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren. Neben der Besoldung nach BesGr. A 15 richtet sich die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach der NKBesVO. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen des § 12 i. V. m. § 9 NBG müssen gegeben sein.

Ihre Aufgaben:

Als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat bilden Sie gemeinsam mit dem Samtgemeindebürgermeister den Verwaltungsvorstand der Samtgemeinde Velpke.

Ihr Aufgabenbereich umfasst neben den Aufgaben als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter im Wesentlichen die strategisch ausgerichtete Begleitung verschiedener Fachbereiche sowie die eigenverantwortliche Führung des Fachbereichs Zentrale Dienste — Innere Verwaltung und Finanzen —. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist möglich.

Ihr Anforderungsprofil:

- Sie haben die Befähigung für den gehobenen allgemeinen nicht-technischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation.
- Sie sind eine ergebnis- und leistungsorientierte Führungspersönlichkeit, die mit Engagement, ausgeprägter Sozialkompetenz und Durchsetzungsvermögen den komplexen Verantwortungsbereich als allgemeine Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters ausfüllt. Dies gilt sowohl für eine vertrauensvolle und loyale Zusammenarbeit mit den politischen Gremien als auch für die sich bürgerorientiert und innovativ nach außen darstellende Kommunalverwaltung.
- Sie müssen deshalb durch Ihre Tätigkeit in Führungs- und Leitungsfunktionen umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf den vielfältigen Gebieten der kommunalen Selbstverwaltung erworben haben und sollten neben Ihrer fachlichen Qualifikation mit einer hohen und kommunikativen Kompetenz, ausgeprägten Kooperationsvermögen und der Befähigung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter situativ und beteiligungsorientiert zu führen, ausgestattet sein.
- Von Vorteil wäre es, wenn Sie Kenntnisse und Erfahrungen mit dem neuen Steuerungsmodell der in den niedersächsischen Kommunen einzuführenden Doppik sowie dem Projektmanagement besitzen oder diesem aufgeschlossen gegenüberstehen und Verständnis haben für die besondere Struktur einer Samtgemeinde mit fünf Mitgliedsgemeinden.

Wir wünschen uns, dass Sie Ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Velpke nehmen.

Im Internet präsentiert sich die Samtgemeinde Velpke unter www.velpke.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Richten Sie diese bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 25. 9. 2007** an die Samtgemeinde Velpke, Herrn Samtgemeindebürgermeister H. W. Schlichting — persönlich —, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke.

— Nds. MBl. Nr. 32/2007 S. 813

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Beamtengesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Beamtengesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) 5,11 €

Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Schnelle und zuverlässige Information

bieten Ihnen die amtlichen Verkündungsblätter
der Niedersächsischen Landesregierung:

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

**Herausgegeben von der Niedersächsischen
Staatskanzlei**

Hier werden alle Gesetze und Verordnungen
für Niedersachsen veröffentlicht.

Das „Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheint nach Bedarf (etwa wöchentlich), der Preis für ein Jahresabonnement beträgt 56,30 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 8 Seiten 1,05 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsisches Ministerialblatt

**Herausgegeben von der Niedersächsischen
Staatskanzlei**

Hier finden Sie die Runderlasse und Bekanntmachungen der Niedersächsischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes.

Das „Niedersächsische Ministerialblatt“ erscheint wöchentlich, Bezugspreis pro Jahr 130,40 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 16 Seiten 1,55 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsischer Staatsanzeiger

**Herausgegeben vom Niedersächsischen
Justizministerium**

In diesem Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der niedersächsischen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden veröffentlicht (Zwangsvollstreckungen, Vergleiche, Güterrechtsregister, Vereinsregister u. Ä.).

Der „Niedersächsische Staatsanzeiger“ erscheint wöchentlich, das Jahresabonnement kostet 34,80 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Bestellungen erbeten an:


Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG